

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF IN SCHLÜCHTERN- HEROLZ

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. 1 S. 338), geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 64) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 02.02.2026 für den Friedhof Schlüchtern-Herolz der Stadt Schlüchtern folgende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

Vorbemerkung

Die Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Herolz wird seit jeher in städtischer Trägerschaft geführt. Gebühren wurden für den Friedhof Schlüchtern-Herolz bis zum 31.12.2024 aus historischem Hergang nicht geführt. Im Zusammenhang mit der Übernahme einzelner Friedhöfe von kirchlicher in städtische Trägerschaft in zeitlich unterschiedlichen Abfolge wurden zum 01.01.2025 die Gebühren aller Friedhöfe in städtischer Trägerschaft auf Grund einer Neukalkulation angepasst. Das führte dazu, dass im Zuge der Gleichbehandlung aller Friedhofsverwaltungen in städtischer Trägerschaft somit auch die Gebühren für den Friedhof Schlüchtern-Herolz kalkuliert und festgesetzt wurden. Durch die Einführung der neuen Grabart der pflegefreien Urnengrabstätte auf dem Friedhof Schlüchtern-Herolz zum 01.01.2026 war eine erneute Neukalkulation für diesen Friedhof erforderlich.

Jeder einzelne Friedhof ist weiterhin als eigene Einrichtung der Stadt Schlüchtern anzusehen und bildet gemäß den rechtlichen Vorgaben eine eigenständige Gebühreneinheit.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

(1) Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

- a) Einzelgrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren 1.490,00 €

- | | |
|---|------------|
| b) Einzelgrabstätte für Kinder unter 6 Jahren | 1.110,00 € |
| (2) <u>Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)</u> | |
| a) Urnengrabstätte | 704,00 € |
| b) Pflegefreie Urnengrabstätte | 830,00 € |
- (3) Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Grabstätte zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ 4 Verlängerungen

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht gem. § 19 der Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern, so ist eine Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gem. § 3 dieser Friedhofsgebührenordnung zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

Gleiches gilt für Verlängerungen über die Nutzungsdauer hinaus, über die die Friedhofsverwaltung einzeln entscheidet (s. auch § 20 der Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern).

§ 5 Bestattungen (Bestattungsgebühr)

- | | |
|---|----------|
| (1) <u>Erdbestattungen</u> | |
| Erdbestattungen Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 630,00 € |
| Erdbestattungen Kinder unter 6 Jahren | 430,00 € |
| (2) <u>Urnenbeisetzung</u> | |
| Urnenbeisetzung | 230,00 € |

Mit der Bestattungsgebühr werden folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung abgegolten

1. Ausheben des Grabes
2. Schließen des Grabes
3. Containernutzung

§ 6 Allgemeine Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen | 65,00 € |
| 2. Prüfung und Genehmigung Belegung Erdgrab mit einer zusätzlichen Urne | 100,00 € |
| 3. Zulassungsgebühr Fremdfirma (z.B. Steinmetz, Grabpflege etc.) | |
| einmalige Zulassung | 25,00 € |
| für 1 Kalenderjahr | 65,00 € |
| für 5 Kalenderjahre | 325,00 € |
| 4. Prüfung und Genehmigung Aus- und Umbettungen | 195,00 € |
| 5. Prüfung der Standsicherheit eines Grabmales außerhalb der Standsicherheitsprüfung | 65,00 € |
| 6. Grabmalgenehmigung Aufstellung | 65,00 € |

§ 7
Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Schlüchtern, den 03.02.2026

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister